

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1 Allgemeines

1.1 Die folgenden Verkaufsbedingungen sind gültig für die Firmen ZÖLLNER Signal GmbH sowie ZÖLLNER System GmbH, beide im Folgenden unter dem Begriff ZÖLLNER zusammengefasst.

1.2 Die Annahme aller Aufträge erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich der Geltung zustimmen.

2 Angebote

2.1 Alle Angebote sind stets freibleibend.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von ZÖLLNER zustande. Etwaige getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

2.3 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen - wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Größenangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3 Umfang der Lieferpflicht

3.1 Für den Umfang jeder Lieferung ist **die schriftliche Auftragsbestätigung von ZÖLLNER maßgebend**.

3.2 Bei Gegenständen bzw. Ausführungen, die nach eingesandten Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben konstruiert und angefertigt werden, haftet ZÖLLNER nicht für etwaige Patent- oder Lizenzansprüche. Falls ZÖLLNER deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Auftraggeber ZÖLLNER im vollen Umfang von derartigen Ansprüchen freizustellen.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 **Alle Preise verstehen sich in Euro und für Lieferung ab Werk, ausschließlich Verpackung und ohne Mehrwertsteuer.**

4.2 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und kann aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht zurückgenommen werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Entsorgung des Verpackungsmaterials entsprechend der jeweiligen Gesetzgebung durchzuführen.

4.3 Alle Preise sind errechnet aufgrund der heute gültigen Rohstoff- bzw. Werkstoffpreise, Gehälter und Löhne. Verändern sich die Gestehungskosten bis zur Lieferung oder Leistung, behält ZÖLLNER sich eine entsprechende Preisberichtigung vor.

4.4 Die Zahlung der Rechnungsbeträge hat entsprechend den Bedingungen der von ZÖLLNER erstellten korrespondierenden Auftragsbestätigung zu erfolgen.

4.5 Alle Forderungen werden mit Lieferung und Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Ist die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung beglichen, tritt ohne weitere Mahnung Verzug ein. ZÖLLNER ist berechtigt, gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) einen Verzugszinssatz von 8% p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu fordern. Bei Verbrauchern beträgt der Verzugszinssatz 5% p.a. über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4.6 Stellt der Auftraggeber die Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, werden alle Forderungen von ZÖLLNER sofort fällig, ohne dass es einer gesonderten Fälligkeit bedarf.

4.7 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von ZÖLLNER nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Abnehmer nicht zu.

4.8 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch von ZÖLLNER auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, ist ZÖLLNER berechtigt, binnen angemessener Frist Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Bei Ablauf der dem Auftraggeber gesetzten Frist ist ZÖLLNER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ggf. Schadensersatz zu verlangen.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 ZÖLLNER behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Das gilt auch für die Angebote, inklusive der dafür erforderlichen Zeichnungen, Druckschriften, Katalogen und sonstigen Unterlagen. Sie dürfen bis zur vollständigen Bezahlung nicht elektronisch archiviert und Dritten ohne Zustimmung weder zugänglich gemacht noch zur Einsicht gezeigt werden und sind - falls ein Liefervertrag nicht zustande kommt - auf Anforderung jederzeit unverzüglich zurückzugeben.

5.2 Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Liefergegenstände (bei hochwertigen Gütern) auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser, Explosion, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern. Von aufgetretenen Schäden ist ZÖLLNER unverzüglich Kenntnis zu geben.

5.3 Für die Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes tritt der Auftraggeber seine Ansprüche gegenüber Versicherungsgebern an ZÖLLNER ab. Soweit aus eintretenden Versicherungsfällen Zahlungen an den Auftraggeber geleistet werden, sind diese unverzüglich an ZÖLLNER abzuführen.

5.4 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände sind dem Auftraggeber untersagt.

5.5 Von einer drohenden Pfändung oder jeder anderen Gefährdung der Rechte von ZÖLLNER ist ZÖLLNER unverzüglich zu benachrichtigen. Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

5.6 Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware können Dritte keine Rechte an diesen Gegenständen erwerben. Wenn Dritte auf das Vorbehaltseigentum zugreifen, wird der Auftraggeber unverzüglich auf das Eigentum von ZÖLLNER hinweisen und ZÖLLNER von dem Zugriffsversuch benachrichtigen. Durch den Zugriff oder geplanten Zugriff entstehende Kosten und Schäden hat der Käufer zu tragen. Im Falle einer Insolvenz des Auftraggebers behält sich Zöllner das Recht vor, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzuholen.

5.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ZÖLLNER berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist gemäß § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten und die Ware gemäß §449 Abs.2 BGB zurückzunehmen.

6 Lieferzeit

6.1 Die Lieferzeit beginnt nach endgültiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten und nach Beibringung aller vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus

6.2 Wird ZÖLLNER durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar werden, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Belieferung durch eventuelle Vorlieferanten oder aus anderen gleichartigen Gründen an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung gehindert, so ruht die Lieferverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang seiner Wirkung. Ist dies für den Auftraggeber nicht zumutbar, so ist er nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Lieferverzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend.

6.3 Teillieferungen sind zulässig.

6.4 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Liefergegenstände auf den Auftraggeber über und ZÖLLNER ist berechtigt, den daraus entstandenen Schaden ersetzt zu bekommen.

7 Rügepflichten, Gewährleistung

7.1 Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, nachgekommen ist. Mängel sind ZÖLLNER innerhalb von 2 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

7.2 Die Gewährleistung für Sachmängel ist wahlweise beschränkt auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist die Nachbesserung /

Ersatzlieferung für den Auftraggeber unzumutbar oder verweigern ZÖLLNER die Leistung ernsthaft und endgültig, kann der Auftraggeber wahlweise den Kaufpreis angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

7.3 Nach Ablauf der Gewährleistung sind Instandsetzung oder Reparaturen kostenpflichtig.

7.4 Alle Liefergegenstände sind entsprechend der Ihnen beigefügten Montageanleitung durch Fachpersonal ein- bzw. aufzubauen. Eine Gewährleistung ist insoweit ausgeschlossen, als ein Schaden aufgrund unsachgemäßen, insbesondere von den Montage – und Betriebsanleitungen abweichenden und von etwaigen sonstigen Weisungen abweichenden Aufbzw. Einbaus eintritt.

7.5 Sämtliche Ansprüche, auch außergerichtliche, die aus der Mangelhaftigkeit der Sache hergeleitet werden, einschl. etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Liefergegenstände.

7.6 Für alle Teile, auch für die als Ersatz gelieferten Teile, gilt eine Gewährleistung von **12 Monaten** -gerechnet ab Lieferdatum. Die beanstandeten Teile, für die ZÖLLNER Ersatz geliefert hat, gehen wieder in das Eigentum von ZÖLLNER über.

7.7 Die Gewährleistung von ZÖLLNER erstreckt sich ausschließlich auf die Instandsetzung oder Ersatzlieferung von defekten Bauteilen. **Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Teile des normalen Verschleißes oder auf sonstige typische Abnutzungserscheinungen.** Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

8 Haftung

8.1 ZÖLLNER haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet ZÖLLNER nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder grober Fahrlässigkeit ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich einer der hier genannten Ausnahmefälle vorliegt.

8.2 Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstandes. Dies gilt auch für etwaige außervertragliche Schadensersatzansprüche. Bei einer Haftung wegen vorsätzlicher Schadenszufügung, egal aus welchem Rechtsgrund, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

8.3 Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von ZÖLLNER übernommenen Garantie sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsnormen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

9 Gefahrenübergang und Versand

9.1 Mit dem Verladen der Waren am Firmensitz von ZÖLLNER an das jeweilige weitere Transportmittel geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Liefergegenstände auf den Auftraggeber über.

9.2 Verzögert sich der Versand ohne Verschulden von ZÖLLNER, so gilt für den Gefahrenübergang der Tag der Versandbereitschaft.

9.3 Wird versandfertig gemeldetes Material nicht sofort abgerufen, ist ZÖLLNER berechtigt, es auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als „ab Werk“ geliefert zu berechnen.

9.4 Versandwege, Transport- und Schutzmittel (Verpackung) sind beim Fehlen entsprechender Weisungen der Wahl von ZÖLLNER vorbehalten.

10 Geistiges Eigentum und Schutzrechte

An sämtlichen von ZÖLLNER für den Auftrag erstellten oder veränderten Unterlagen behält sich ZÖLLNER das Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, noch für eigene Zwecke verwendet werden. Auf Verlangen sind sie unverzüglich zu zerstören oder zurückzugeben. Der Auftraggeber ist zu umfassender Geheimhaltung verpflichtet, auch wenn kein Auftrag erteilt wird.

11 Schlussbestimmungen

Das Vertragsverhältnis unterliegt in allen Fällen deutschem Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen und des UNKaufrechts (CISG). Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Kiel vereinbart. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.